

Goldapener Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Kaufmann's Nachf. Franz Passauer in Goldap.

— (Siebenundsiebzigster Jahrgang). —

Nr. 93

Sonntag, den 23. November

1919.

Bekanntmachung

über die Rückgabe von Gegenständen, die aus den von deutschen Truppen besetzt gewesenen Gebieten stammen.

Die Waffenstillstandsvereinbarungen verpflichten Deutschland bekanntlich zur Rückgabe bestimmter Arten von Gegenständen, wie Gelder, Wertpapiere, Kunstgegenstände, Maschinen usw. die aus den von deutschen Truppen besetzten Gebieten nach Deutschland verbracht worden sind. Der Artikel 235 des Friedensvertrages dehnt diese Verpflichtung auf Gegenstände aller Art aus, die aus den besetzten Gebieten fortgenommen oder dasebst beschlagnahmt oder sequestriert worden sind und auf deutschem Gebieten festgestellt werden können. Das Verfahren soll von dem im Friedensvertrag vorgesehenen Wiedergutmachungsausschuß bestimmt werden, bis zur Einführung dieses Verfahrens soll die Rückgabe nach Maßgabe der Waffenstillstandsvereinbarungen fortgesetzt werden.

Die hierdurch zu bewirkende Restitution ist von der Deutschen Waffenstillstandskommission bereits in großem Umfang durchgeführt worden. Es liegt aber im deutschen Interesse, sie mit möglicher Beschleunigung zu Ende zu bringen, und zwar auch insoweit, als die Verpflichtung zur Rückgabe an sich erst mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages begründet wird. Die Rückgabe von Tieren und Maschinen erfolgt in einem bereits geregelten besonderen Verfahren. Es handelt sich nunmehr darum, auch die Rücklieferung beweglicher Sachen anderer Art, wie namentlich die Rücklieferung von Hauseinrichtungsgegenständen, Kunstgegenständen, Wertpapiere und Geldern, möglichst zu beschleunigen. Personen, die im Besitz solcher Sachen sind, die sich aber aus irgend einem Grunde im Zweifel darüber

befinden, ob sie gegebenenfalls den rechtswirksamen Erwerb des Eigentums einwandfrei nachweisen können und die deshalb auf die Erörterung der Frage einer etwaigen Entschädigung verzichten wollen, werden zur Vermeidung späterer Weiterungen und Unannehmlichkeiten gut tun, die alsbaldige Rückgabe der Sachen zu ermöglichen. An die Beteiligten ergeht demnach folgende dringende Aufforderung:

1.

Wer Gegenstände der bezeichneten Art (mit Ausnahme von Tieren und Maschinen) besitzt, wird aufgefordert, diese Gegenstände bis zum 15. Dezember d. Js. an die Deutsche Restitutionsstelle in Frankfurt a. M., Guttenstr. 8., abzuliefern. Diese Stelle ist mit der Rückführung der Sachen nach Frankreich und Belgien beauftragt.

2.

Bei der Ablieferung sind der Restitutionsstelle zur Durchführung der Rücklieferung, soweit möglich, mitzuteilen,

- a) Ort und Zeit der Inbesitznahme,
- b) der Name des früheren Besitzers oder, falls der Name nicht bekannt ist,
- c) alle Umstände, die zur Ermittlung des früheren Besitzers dienen können.

3.

Die Ablieferung kann ohne Angabe des Namens der abliefernden Person erfolgen. Die Angabe des Namens ist aber wegen der etwa notwendigen Rückfragen dringend erwünscht. Die mit der Restitution beauftragten Stellen werden hinsichtlich der Namen der anliefernden Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zeichne mit 500 Mark bar

und 500 Mark Kriegsanleihe

1000 Mark Deutsche Spar-Prämienanleihe

4.
Ueber die Ablieferung der Gegenstände ist von der Restitutionsstelle auf Wunsch eine Bescheinigung auszustellen.

5.
Wegen näherer Einzelheiten wird von der Restitutionsstelle Auskunft erteilt.

Berlin, den 6. September 1919.
Auswärtiges Amt, Friedensabteilung.
gez. S i m s o n.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung.

Goldap, den 19. November 1919.
Der Landratsamtsverwalter.

Verordnung über Fleischversorgung.

Vom 28. Oktober 1919.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 401) bezw. 18. August 1917 (Reichsgesetzblatt S. 823) wird verordnet:

Artikel 1.

In der Verordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 199) bezw. 17. August 1916 (Reichsgesetzblatt S. 935) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Im § 15 sind statt der Worte „Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. die Worte zu setzen.“ „Mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen.“

2. Dem § 15 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 angefügt:

„Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.“

3. Hinter § 15 wird folgende Vorschrift als § 15a eingefügt: Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 100 0 Mk. wird bestraft, wer den auf Grund von § 6 Abs. 1 erlassenen Anordnungen oder den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider eine Schlachtung vornimmt oder vornehmen läßt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 für verfallen erklärt worden sind.

Artikel 2.

In der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (Reichsgesetzblatt S. 949) in der Fassung der Verordnungen vom 20. Sept. 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1117), 24. Januar 1919 (Reichsgesetzblatt S. 96) und 15. September 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1699) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Im § 18 Abs. 1 ist die Vorschrift unter Nr. 3 zu streichen.

2. Hinter § 18 wird folgende Vorschrift als § 18a eingefügt: Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. wird bestraft, wer ohne die nach § 10 erforderliche Genehmigung eine Hauschlachtung vornimmt oder vornehmen läßt. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 14a für verfallen erklärt worden sind.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 3. November 1919 in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.
gez. S c h m i d t.

Veröffentlicht!

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen dieses sofort und wiederholt ortsüblich bekannt machen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß jetzt nach § 15a und § 18 der abgeänderten Verordnung in jedem Falle einer verbotenen Schlachtung vom Gericht außer der Geldstrafe auch Gefängnisstrafe erkannt werden muß.

Goldap, den 18. November 1919.
Der Landratsamtsverwalter.

Milch- und Butterablieferung.

Zur Vermeidung ernstester Versorgungsschwierigkeiten mit Fett muß an der Zwangswirtschaft mit Butter und Milch bis auf weiteres strengstens festgehalten werden. Auf eine Einfuhr von Fett aus dem Auslande ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen, ebenso ist eine Lieferung von Margarine durch inländische Fabriken voraussichtlich bis auf weiteres ausgeschlossen, da diese Fabriken wegen Kohlenmangels zum großen Teil außer Betrieb sind.

Um die versorgungsberechtigte Bevölkerung in den Wintermonaten in zufriedenstellender Weise mit hiesiger Butter versehen zu können, ist es heilige Vaterlandspflicht eines jeden Ruhhalters unter Zurückstellung persönlichen Eigennutzes den gesamten Ueberschuß an Milch bezw. Butter an die Molkerei bezw. Sammelstelle abzuliefern. Nur durch die gewissenhafteste Erfüllung der Ablieferungspflicht würde eine angemessene Fettversorgung in den Wintermonaten gewährleistet sein und hierdurch viel zur Zufriedenstellung der versorgungsberechtigten Bevölkerung beigetragen werden, was unter den heutigen Verhältnissen dringend erforderlich ist.

Die Herren Gemeindevorsteher bitte ich, die vorstehende Bekanntmachung wiederholt und mit ausdrücklicher Ermahnung den Ruhhaltern zur Kenntnis zu bringen.

Goldap, den 12. November 1919.
Der Landratsamtsverwalter.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung unserer Nummer von Donnerstag den 20. d. Mts. muß es im Absatz: Sollten mir Fälle bekannt werden, in denen Hafer und Auslandsgetreide usw. richtig heißen: „in denen Hafer und **R u n d g e t r e i d e**“.

Auf die heutige Beilage „**Ostpreußen bleibt deutsch!**“ machen wir noch besonders aufmerksam.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 25. September 1919 Kreisblatt Seite 328 erlaube ich die rückständigen Herren Ortsvorsteher den Fragebogen betreffend freie Handwerkerstellen auf dem Lande mit binnnen 3 Tagen bestimmt einzureichen.

Soldap, den 15. November 1919.
Der Landratsamtsverwalter.

In der Strafsache gegen

1. den Fleischermeister Julius Lindigkeit in Soldap, geboren am 10. März 1879 in Soldap, evangelisch.

2. pp.
wegen Bergehens gegen § 41 der Verordnung gegen Preistreibererei vom 8. 5. 1918 und gegen die Verordnung gegen den Schleichhandel vom 7. 3. 1918.

hat die Ferienstrassammer des Landgerichts in Insterburg in der Sitzung vom 18. Juli 1919 für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden verurteilt und zwar:

Der Angeklagte Lindigkeit wegen Bergehens gegen die Preistreiberereiverordnung zu 3000 — dreitausend — Mark Geldstrafe im Nichtbeitreibungsfalle für je 10 Mark zu einem TageGefängnis,

pp.
auch in die Kosten des Verfahrens.

pp.
Die Beurteilung der Angeklagten ist auf ihre Kosten im SoldaperKreisblatt und in der Insterburger Ost.Volkszeitung, in dem Ostpreußischen Tageblatt und in der Volkswacht öffentlich bekannt zu machen.

Das beschlagnahmte Schweinefleisch und dessen Erlös wird eingezogen.

Gegen den Angeklagten Lindigkeit wird der über den Höchstpreis erzielte Erlös von 1080 Mark eingezogen.

B. R. W.

Das Urteil gegen Lindigkeit hat die Rechtskraft beschritten.

Insterburg, den 12. November 1919

Der Erste Staatsanwalt.

Bekanntmachung!

In der Nacht vom 10 zum 11. d. Mts. ist dem Rentenbesitzer Johann Stutnick aus Buttkuhnen eine Kuh im Werte von 3000 Mark aus seinem verschlossenen Stalle gestohlen worden.

Beschreibung der Kuh: schwarzbunt, mehr schwarz wie weiß, 6 Jahre alt.

Die Spur führt nach Stallupönen.

Nachricht zu 2, J. 2118/19

Insterburg, den 17. November 1919

Der Erste Staatsanwalt.

**Oberförsterei Rominten
Brennholzverkauf**

am 29. November

von 9 Uhr vorm. ab mit **b e s e h r ä n k t e r** Konkurrenz für den **Localbedarf** im Saale des **Koch'schen Hotels**

Bedürftige, die ihre Bedürftigkeit nachweisen, erhalten Holz zu ermäßigten Preisen.

Selbstschläger erhalten in diesem Termine **kein Holz**.

Es wird nur an die umliegenden Ortschaften Holz abgegeben.

Schulen können einen Teil ihres Bedarfs erhalten.

S ä t t l e n m e n, 20. 11. 1919.

Durch Frost gelittene
Kartoffeln

für Brennereizwecke
kauft

**Gutsverwaltung
Niederwitz.**

Telefon Goldap 27.

Achtung!

Der Kammerjäger **Strauß** aus Königsberg befindet sich in Goldap u. nimmt Bestellungen zur

Vertilgung

von sämtl. Ungeziefer

entgegen. Anmeldungen sind zu richten an

Hotel Bombien, Tel. 19

Gerste

Hafe

Erbfen

Peluschken

Wicken etc.

kauft zu den höchsten Tagespreisen
u. erbittet Angebote

Gustav Wiesbichly,

Königsberg i. Pr.

Knochenstr. 32 — Telefon 2983.

50 bis 60

Norweger Fettheringe

große u. kleine, od. 1 Postfaß Bollheringe, liefere zu 18,85 Mk. franco Nachn., monatelang haltbar. Bei größeren Gebinden 1/1, 1/2, 1/4, 1/8, 1/16 Tonnen bitte Preise zu erfragen.

**Friedrich Haase, Fischwaren,
S e i f e n 401.**

Zu der Verordnung über die Verwendung des Rehrentbros aus den Häuten von Schlachtoch und Schlachtpferden vom 23. September 1918 RSt. S. 1714.

Für die Zeit vom 15. November bis 14. Dezember 1919 beträgt der Häutezuschlag, der an den Milchhaber zu bezahlen ist, und der Anteil der an das Reich abzuführen ist, auf den Zentner Lebendgewicht bei:

Rindern ausgenommen Kälber je	19 M
Kälbern je	35 M
Schafen	20 M
Pferden	12 M

Goldap, den 18. November 1919

Der Landratsamtsverwalter.

Gezundes

Laub- und Nadel-Brennholz, Kloben- und Knüppel-Holz,

sowie Fichten- und Laubholz-Strauch sind im Catharinenhofer Gutswald verkäuflich.

Meldungen erbeten an

Förster Hartl, Ziegelei Catharinhof bei Dubeningken Ostpr.

KUNST-SALON

Riesemann & Lintaler

Künstlerischer Wandschmuck
Oelgemälde :: Orig. Graphik

Königsberg i. Pr., Französische Straße 5
Fernsprecher 3303.

Suche

Waldparzellen,

sowie auch aus Jahresschlägen alle Arten von Laubhölzern, Birken, Erlen, Rot- u. Weißbuchen, Kiefern, Ahorn, Eichen, Fichten, Tannen und Pappeln, Papier, Gruben, und Brennholz gegen Barzahlung zu kaufen. Vermittler erhalten Provision. Gest. Angebote an

S. Dinn, Tapiau (Ostpr.)
Waldgeschäft Fernspr. 86.

2 erstklassige, 5 jährige

hochtragende Kühe

sehen zum Verkauf bei

Schaumann,
Kaujehnen.

**Schrotmühlen,
Backmehl- und
Wirtschaftsmühlen,**

jede Größe sofort lieferbar. Preisliste mit Bildern umsonst.

Ganschow, Berlin,
Kastanien-Allee 39 Nähe Stettiner Bf.

**Haben Sie ein
Schlachtpferd oder Fohlen**

zu verkaufen, dann telefonieren Sie bitte sofort nach

Insterburg 777

Sie sind dann sicher, den höchsten Preis zu erhalten.

Insterburger Rosschlächtereier und Wurfabrik

Friedrich Dohs,

Bregelstraße 8 bis 10.

Insterburg

Telefon 777

Entfernung Nebensache.

Ostpreußen soll deutsch bleiben!

**Bringt diesen Aufruf euren Eltern und Verwandten!
Hilft sie, der bedrohten lieben Heimat zu helfen!**

Die Abstimmung im südlichen Teil Ostpreußens naht! Jeder, der über 20 Jahre alt ist und in den Kreisen **Olesko, Enck, Löben, Johannisburg, Sensburg, Biffel, Ortelsburg, Allenstein, Osterode, Neidenburg** geboren ist, hat als Recht und als Deutscher die Pflicht, an der Abstimmung sich zu beteiligen. Es ist nötig, sich dazu die erforderlichen Personalausweise zu besorgen. Als solche gelten: für die vor dem 1. Oktober 1874 Geborenen der Taufschein, für die seit dem 1. Oktober 1874 Geborenen die Geburtsurkunde. Dazu dann noch für alle ein polizeilicher Ausweis, daß auch wirklich die in den anderen Scheinen Genannten sind!

**Diese Ausweise muß sich jeder so schnell
wie möglich beschaffen!**

Und dann müssen alle ihre Adresse dem „**Ostdeutschen Heimdienst** — **Landesverband Ostpreußen**“ in Königsberg im Schloß angeben. Der sammelt die Adressen und sorgt dafür, daß jeder rechtzeitig Nachricht bekommt. Der sorgt auch für, daß denen, die nicht über das nötige Geld verfügen, die Reise zur Abstimmung ermöglicht wird. Und wer noch irgend welche andere Auskunft haben will, dem steht der Heimdienst auf Wunsch alles, was er wissen will.

Darum ihr alle, die ihr nicht wollt, daß eure alte Heimat polnisch wird:

Sorgt euch bald die Papiere! Und schreibt bald an den Heimdienst!

Auch wer etwa in den Abstimmungsgebieten in Westpreußen, Oberschlesien, Schleswig, Pommern und Malmedy geboren ist, soll zur Abstimmung in die alte Heimat mitfahren. Auskunft auch darüber erteilt der Heimdienst.